

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 66 (1993)

Heft: 10

Rubrik: medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der guten, alten Zeit

Abtreten mit Rückenkorb und Kessi

-r. Eine tolle Erinnerung hat Four Guido Ruf, Alpenstrasse, Schaffhausen, in seinem Militäralbum: Ein Schnappschuss während des Abtretens aus dem WK um 16 Uhr. Die Zeit reichte damals nicht, um die Reise von Mendrisio nach Schaffhausen unter die Räder zu nehmen und nach Hause zu fahren. So entschloss man sich halt, den Urlaub für anderweitige nützliche Dinge zu verwenden. Was aber wohl die beiden Wehrmänner tatsächlich machten, konnten wir leider nicht in Erfahrung bringen... Auf alle Fälle erhält Kamerad Ruf für seine Bemühungen nun einen Einkaufsgutschein im Werte von 30 Franken! Hoffentlich kommt er jedoch nicht noch auf die Idee, diese Einkäufe wiederum mit einem Rückenkorb zu tätigen.

Haben auch Sie ein schönes Erinnerungsfoto aus Ihren Diensttagen zu Hause. Senden Sie es bitte mit einem kurzen Beschrieb an **Redaktion «Der Fourier», Postfach 2840, 6002 Luzern!**

100jähriger Kalender im Oktober

Den 1., 2., 3. hell, windig, früh hart gefroren, 4. Regen, den 5. warm und Donner, den 6., 7. 48 Stunden unaufhörlich Regengüsse, 14. hell und warm, 15. wolkig, den 16. bis 26. wolkig ohne Frost, 28. früh Nebel, nachts kalt.

Witz des Monats

Zwei Fallschirmjäger sausen in die Tiefe. Fällt der eine am anderen vorbei. Ruft der Mann: «Mensch! Zieh doch die Fallschirmleine!» Ruft der andere nach oben: «Brauch ich nicht. Ist ja bloss eine Übung.»

Spruch des Monats

Eine schöne Tasse Tee, und ich bin punschlos glücklich.

«Der Fourier»-Quiz

1. Welcher ist der grösste Ernährungsmarkt der Welt?
2. Wer ist Spitzenreiter im Fischverbrauch?
 Island Japan China
3. Wann und wo wurden erstmalig tiefgefrorene Lebensmittel verkauft?
 1930 USA 1940 Japan
 1946 Kanada

(Die Auflösungen finden Sie in der Rubrik «Marktplatz» auf Seite 23)

Fourier eröffnet Militärmuseum

Böllerschüsse, das Militärspiel und ein stolzes Spalier bildete den feierlichen Rahmen anlässlich der Eröffnung des privaten Militärmuseums unseres Kameraden Josef Wüest in Luzern.

wag. «Fourier Wüest ist durch und durch ein Militär-Angefressener. Uniformen aus der halben Welt (Wüest könnte problemlos über 500 Mann einkleiden), Abzeichen und Hunderte von Ausrüstungsgegenständen stehen in Reih und Glied im Museum», schreibt die «Luzerner Zeitung» und fügt u.a. hinzu: «Einige mögen ihn des unermüdlichen Sammlerwillens wegen belächeln, andere sind sichtlich beeindruckt vom persönlichen Engagement des gelernten Kaufmanns und Fouriers aus Horw.»

Die «Luzerner Neusten Nachrichten» halten fest: «Schon von Kindsbeinen an war Fourier Josef Wüest auf Militaria versessen. Sein Sammlerhobby, das ins Uferlose hätte führen müssen, grenzte er in weiser Beschränkung ein auf die Schweizer Armee zur Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges bis heute. Vom Tschako bis zum Helm und Béret führt im Museum Wüest allein die unabsehbare Reihe des militärischen Kopfschutzes und -putzes.» Das Militärmuseum an der Cysat-

strasse in Luzern kann laut Fourier Wüest nur in Gruppen auf Anfrage und gegen Bezahlung besichtigt werden. Informationen: Telefon 041/47 17 92!



Wie «Vom Tschako bis zum Helm» oder «De Seppi esch en figulante Kerli»; so oder ähnlich berichtete die Tagespresse über das private Militärmuseum von Fourier Josef Wüest. Foto: Meinrad A. Schuler

Strafbare Rechnungsführung – Fehlbare Rechnungsführer

von Major W. Sameli, Horgen

Fortsetzung

Es ist nicht möglich, dass ein einzelner sämtliche in unserer Armee geltenden allgemeinen Dienstvorschriften kennt, und es ist auch nicht nötig, dass er sie alle kennt. Vom Motorfahrer wird man nicht verlangen, dass er das Reglement über den Brieftaubendienst kennt, und dem Sanitäter wird man keinen Vorwurf machen können, wenn ihm die Vorschriften über die Ausbildung der Motortransporttruppe oder die Dienstvorschriften für die Heerespolizei unbekannt sind. Was aber verlangt werden muss, das ist die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Was für den Justizoffizier die Militär-Staferichts-Ordnung, das ist für den militärischen Rechnungsführer die I.V.A. Sie wird bei ihm als bekannt vorausgesetzt, und er wird sich nie mit Unkenntnis von Vorschriften der I.V.A. entschuldigen können.

Aktuell sind heute besonders die Vorschriften über die rationierten Lebensmittel. Übertretungen der Rationierungsvorschriften werden im bürgerlichen Leben von den strafrechtlichen Kommissionen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements geahndet. Für den Soldaten im Dienst gelten die bürgerlichen Vorschriften nicht, und bei allfälligen Verfehlungen dieser Art untersteht er auch nicht den erwähnten Strafrechtskommissionen, sondern der Militärjustiz. Das Problem der Rationierung musste aus naheliegenden Gründen für die Armee anders gelöst werden als für den Bürger. Es mussten besondere, den Bedürfnissen des Heeres angepasste Vorschriften aufgestellt werden. Es sei auf den Art. 118 der I.V.A. 43 verwiesen, welcher von der Rationierung und vom Truppenhaushalt handelt. Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhange Ziff. 126 der



VOR 50 JAHREN

I.V.A. 43, wonach der Schwarzhandel durch Angehörige der Armee verboten wird. Es ist sowohl Stäben als auch Truppeneinheiten verboten, sich für den Truppenhaushalt Waren im Schwarzhandel – also unter Umgehung der Rationierungs- und Höchstpreisvorschriften – zu verschaffen. Selbstverständlich ist es auch dem einzelnen Wehrmann verboten, Lebensmittel «schwarz» zu erwerben, sei es für sich selbst, sei es in der Absicht, dieselben nach Hause zu schicken oder gar Handel damit zu treiben.

September 1943

Fortsetzung im Novemberheft